



Amtsblatt der Stadt Köln

47. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 13. Juli 2016

Nummer 27

Inhalt

- | | | |
|-----|---|-----------|
| 211 | Zweihunderteinundfünfzigste Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 5. Juli 2016 | Seite 281 |
| 212 | Zweihundertzweiundfünfzigste Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 4. Juli 2016 | Seite 282 |
| 213 | 3. Ordnungsbehördliche Verordnung für 2016 über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtteil Deutz vom 1. Juli 2016 | Seite 284 |
| 214 | 4. Ordnungsbehördliche Verordnung für 2016 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in den Stadtteilen Kernbereich Innenstadt, Agnesviertel, Severinsviertel, Neustadt-Süd, Sürth, Rodenkirchen, Lindenthal, Sülz/Klettenberg, Nippes, Longerich, Porz-City, Rath/Heumar, Dellbrück, Mülheim vom 1. Juli 2016 | Seite 284 |
| 215 | Widmung der Stichstraße Damiansweg in Köln-Volkhoven/Weiler | Seite 286 |
| 216 | Einziehung eines Teilstücks der Sebastianstraße in Köln-Niehl
hier: Bekanntmachung der Absicht der Einziehung | Seite 287 |
| 217 | Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a Baugesetzbuch
Arbeitstitel: Erschließung Gewerbegebiet Westhoven in Köln-Porz-Westhoven | Seite 287 |
| 218 | Landtagswahl am 14. Mai 2017
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen | Seite 288 |

211 Zweihunderteinundfünfzigste Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 5. Juli 2016

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 10.05.2016 aufgrund der §§ 2 und 8 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712/SGV NRW 610) in Verbindung mit §§ 7 und 77 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666/SGV NRW 2023) und § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 (ABl. Stadt Köln 2005, S. 116, 2010, S. 450, 2014, S. 119) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:

§ 1

Für die in den nachstehend aufgeführten Straßen vorgesehenen straßenbaulichen Maßnahmen werden gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 folgende Festlegungen getroffen:

- 1. Am Himmel (Stadtbezirk 3)**
in dem Straßenabschnitt
von Am Weidenpesch
bis Am Schulberg
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.
- 2. Lützlongericher Straße (Stadtbezirk 5)**
in dem Straßenabschnitt
von Haus-Nr. 8 einschließlich (Beginn Anliegerfahrbahn)
bis Durchfahrtssperre Höhe Haus-Nr. 26 bzw. 28
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung der Straßenentwässerung durch Erneuerung des Mischwasserkanals und Anschluss an die Straßenabläufe.
Erneuerung und Verbesserung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer und zusätzlicher Straßenleuchten.
- 3. Lützlongericher Straße (Stadtbezirk 5)**
in dem Straßenabschnitt
von Lindweilerweg
bis Durchfahrtssperre Höhe Haus-Nr. 26 bzw. 28
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer und zusätzlicher Straßenleuchten.

**4. Rottdamer Straße/Delfter Straße/ (Stadtbezirk 5)
Leidener Straße**

in dem Straßenabschnitt
von Tiergartenstraße
bis An der Schanz bzw. Riehler Straße
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung der Fahrbahn unter Beibehaltung der vorhandenen Aufpflasterungen durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphalttragschicht und Schottertragschicht, Erneuerung der Rinnenführung sowie Umbau von Straßenabläufen.

§ 2

Die 243. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln (vom 28.02.2005) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 01.06.2015 (Amtsblatt der Stadt Köln 2015, S. 261) wird wie folgt geändert:

In § 1 Ziffer 3

Ringstraße (Stadtbezirk 2)

wird in der Abschnittsbezeichnung das Wort „Rotdornstraße“ durch das Wort „Siegstraße“ ersetzt.

Außerdem werden im Maßnahmentext („Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bzw. Austausch der Leuchtköpfe.“) am Ende die Worte „unter Beibehaltung der vorhandenen neuwertigen Leuchtstellen“ zusätzlich eingefügt.

§ 3

Diese Satzung tritt wie folgt in Kraft:

§ 1 Ziffer 1 tritt rückwirkend zum **01.12.2015** in Kraft.

§ 1 Ziffern 2 und 3 treten rückwirkend zum **01.06.2015** in Kraft.

§ 1 Ziffer 4 tritt rückwirkend zum **01.03.2016** in Kraft.

§ 2 tritt rückwirkend zum **01.04.2015** in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 05.07.2016

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker

212 Zweihundertzweiundfünfzigste Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 4. Juli 2016

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 28.06.2016 aufgrund der §§ 2 und 8 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712/SGV NRW 610) in Verbindung mit §§ 7 und 77 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666/SGV NRW 2023) und § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 (ABl. Stadt Köln 2005, S. 116, 2010, S. 450, 2014, S. 119) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:

§ 1

Für die in den nachstehend aufgeführten Straßen vorgesehenen straßenbaulichen Maßnahmen werden gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 folgende Festlegungen getroffen:

1. Herwarthstraße – Nordseite (Stadtbezirk 1)

in dem Straßenabschnitt
von Werderstraße
bis Spichernstraße
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung der Straßenentwässerung durch Erneuerung des Mischwasserkanals und Anschluss an die Straßenabläufe.

2. Herwarthstraße – Südseite (Stadtbezirk 1)

in dem Straßenabschnitt
von Werderstraße
bis Kamekestraße
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung der Straßenentwässerung durch Erneuerung des Mischwasserkanals und Anschluss an die Straßenabläufe.

- 3. Pantaleonswall (Stadtbezirk 1)**
in dem Straßenabschnitt
von Neue Weyerstraße
bis Pantaleonsmühlengasse
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn und der Parkflächen durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinderschicht, Asphalttragschicht, Schottertragschicht und Frostschutzschicht, Erneuerung der Rinnenführung sowie Ein- und Umbau von Straßenabläufen.

- 4. Athener Ring (Stadtbezirk 6)**
in dem Straßenabschnitt
von Kreisverkehr Athener Ring/Turkupplatz einschließlich
bis Kreisverkehr Athener Ring/Willi-Suth-Allee ausschließlich
Hauptverkehrsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 3

Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinderschicht, Asphalttragschicht und Schottertragschicht, Erneuerung der Rinnenführung sowie Umbau von Straßenabläufen.

- 5. Unnauer Weg/Fritz-Wacker-Straße (Stadtbezirk 6)**
in dem Straßenabschnitt
von Marienberger Weg
bis Beginn Außenbereich (80 m nördlich Soldiner Straße)
Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2

Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinderschicht, Erneuerung der Rinnenführung sowie Umbau von Straßenabläufen.

- 6. Willi-Suth-Allee (Stadtbezirk 6)**
in dem Straßenabschnitt
von Liller Straße/Heinrich-Billstein-Straße
bis Stockholmer Allee/Karl-Marx-Allee
Hauptverkehrsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 3

Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinderschicht, Asphalttragschicht und Schottertragschicht, Erneuerung der Rinnenführung sowie Umbau von Straßenabläufen.

§ 2

Die 239. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln (vom 28.02.2005) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbau-liche Maßnahmen vom 25.11.2014 (Amtsblatt der Stadt Köln 2014, S. 1025) wird wie folgt geändert:

In § 1 Ziffer 2

- Kirchweg (Stadtbezirk 3)**
in dem Straßenabschnitt
von Frankenstraße
bis Maarstraße

werden in Satz 1 des Maßnahmentextes („Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinderschicht, Asphalttragschicht, Schottertragschicht und Frostschutzschicht.“) hinter dem Wort „Fahrbahn“ die Worte „ab Haus-Nr. 6 einschließlich bis Maarstraße“ zusätzlich eingefügt.

In Satz 2 des Maßnahmentextes („Erneuerung der Straßenentwässerung durch Ein- und Umbau von Straßenabläufen und Erneuerung der Rinnenführung.“) werden hinter dem Wort „Straßenentwässerung“ ebenfalls die Worte „ab Haus-Nr. 6 einschließlich bis Maarstraße“ zusätzlich eingefügt.

§ 3

Diese Satzung tritt mit Ausnahme von § 1 Ziffern 1 und 2 am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

§ 1 Ziffern 1 und 2 treten rückwirkend zum **01.09.2015** in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 04.07.2016

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker

213 3. Ordnungsbehördliche Verordnung für 2016 über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtteil Deutz vom 1. Juli 2016

Der Rat hat in seiner Sitzung am 15.03.2016 aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516), geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW S.208), in Kraft getreten am 18. Mai 2013, für die Stadt Köln verordnet:

§ 1

- (1) Im Stadtteil Deutz dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 07.08.2016, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.

Die jeweilige Sonderöffnungszeit gilt für Verkaufsstellen innerhalb der folgenden Grenzlinie:

Stadtbezirk 1:

Deutz

Deutzer Freiheit (einschließlich des Bereichs 100 m links und rechts der Fahrbahn) beginnend Siegburger Str. endend Gottenring

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten und Grenzlinien offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2016.

Stadt Köln
als örtliche Ordnungsbehörde

Vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 1.07.2016

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker

214 4. Ordnungsbehördliche Verordnung für 2016 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in den Stadt- teilen Kernbereich Innenstadt, Agnesviertel, Severins- viertel, Neustadt-Süd, Sürth, Rodenkirchen, Lindenthal, Sülz/Klettenberg, Nippes, Longerich, Porz-City, Rath/Heumar, Dellbrück, Mülheim vom 1. Juli 2016

Der Rat hat in seiner Sitzung am 28.06.2016 aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516), geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW S.208), in Kraft getreten am 18. Mai 2013, für die Stadt Köln verordnet:

§ 1

- (1) Im Kernbereich Innenstadt dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 06.11.2016 und am Sonntag, dem 04.12.2016, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (2) Im Stadtteil Agnesviertel dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 25.09.2016 und am Sonntag, dem 18.12.2016, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (3) Im Stadtteil Severinsviertel dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 09.10.2016 und am Sonntag, dem 18.12.2016, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (4) Im Stadtteil Neustadt Süd dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 09.10.2016 und am Sonntag, dem 18.12.2016, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (5) Im Stadtteil Sürth dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 04.12.2016, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (6) Im Stadtteil Rodenkirchen dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 25.09.2016 und am Sonntag, dem 04.12.2016, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (7) Im Stadtteil Lindenthal dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 30.10.2016 und am Sonntag, dem 04.12.2016, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (8) Im Stadtteil Sülz/Klettenberg dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 06.11.2016, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.

- (9) Im Stadtteil Nippes dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 25.09.2016 und am Sonntag, dem 04.12.2016, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (10) Im Stadtteil Longerich dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag dem 04.12.2016 in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (11) Im Stadtteil Porz-City dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 09.10.2016 und am Sonntag, dem 18.12.2016, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (12) Im Stadtteil Kalk dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 04.12.2016, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (13) Im Stadtteil Rath/Heumar dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 25.09.2016 in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (14) Im Stadtteil Dellbrück dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 25.09.2016 und am Sonntag, dem 04.12.2016 in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (15) Im Stadtteil Mülheim dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 18.12.2016, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.

Die jeweilige Sonderöffnungszeit gilt für Verkaufsstellen innerhalb der folgenden Grenzlinien:

Stadtbezirk 1:

Kernbereich Innenstadt

Ritterstraße – Eintrachtstraße – Victoriastraße – Ursulastraße – Hauptbahnhof – Rhein – Rampe der Severinsbrücke – Perlengraben – Rothgerberbach – Weyerstraße – Pfälzer Straße – Trierer Straße – Luxemburger Straße – Moselstraße – Dasselstraße – Lützowstraße – Moltkestraße – Bismarckstraße – Spichernstraße – Maybachstraße

Agnesviertel

Melchiorstraße – Weißenburgstraße – Neusser Straße – Ebertplatz – Sudermanstraße

Severinsviertel (Altstadt/Süd)

Severinstr. (einschließlich des Bereichs 100 m links und rechts der Fahrbahn) ab dem südlichen Teil der Zufahrt Severinsbrücke – einschließlich der Bereiches Chlodwigplatz

Neustadt-Süd

Bonner Straße (einschließlich des Bereichs 100 m links und rechts der Fahrbahn) beginnend ausschließlich Chlodwigplatz – endend Ecke Rolandstraße Ecke Teutoburger Straße

Stadtbezirk 2:

Sürth

Industriestraße – Wattigniesstraße – Kölnstraße – Rheinaustraße – Rhein – Sonnenblumenweg

Rodenkirchen

Rodenkirchener Brücke (Bundesautobahn 4) – Rhein – Grüngürtelstraße – An den vier Linden – Industriestraße – Zum Forstbotanischen Garten

Stadtbezirk 3:

Lindenthal

Dürener Straße zwischen Lindenthalgürtel – Universitätstraße (einschließlich des Bereichs 250 m links und rechts der Fahrbahn)

Sülz/Klettenberg

Sülzgürtel – Münstereifeler Str. – Nikolausstr. – Weyertal – Arnulfstr. – Luxemburger Str. – Leybergstr. – Erpelerstr. – Petersbergstr. – Klettenberggürtel

Stadtbezirk 5:

Nippes

Neusser Str. (einschließlich des Bereichs 100 m links und rechts der Fahrbahn) beginnend Ecke Niehler Kirchweg endend Lohsestr.

Longerich

Longericher Hauptstr. ab Kriegerplatz bis Höhe Grundschule – Grethenstr. bis Militärringstr. (einschließlich des Bereichs 100 m links und rechts der Fahrbahn)

Stadtbezirk 7:

Porz-City

Karlstr. – Philipp-Reis-Str. – Friedrichstr. – Bahnhofstr. – Mühlenstr. – Ernst-Mühlendyck-Str. – Hauptstr.

Stadtbezirk 8:

Rath-Heumar

Rösrather Str. beginnend Brück-Rather Steinweg bis Rather Mauspfad (einschließlich des Bereichs 100 m links und rechts der Fahrbahn)

Kalk

Bundesautobahn 55 a – Bahntrasse im Osten – Kalker Hauptstraße (einschließlich des Bereichs 100 m rechts der Fahrbahn in Richtung stadtauswärts) – Bahntrasse – Walter-Pauli-Ring – Straße des 17. Juni

Stadtbezirk 9:

Dellbrück

Dellbrücker Hauptstraße (einschließlich des Bereichs 100 m links und rechts der Fahrbahn) beginnend S-Bahn-Station Köln-Dellbrück – endend Ecke Strundener Straße

Mülheim

Buchheimer Straße (einschließlich des Bereichs 100 m links und rechts der Fahrbahn) beginnend ab Mülheimer Freiheit über Wiener Platz – Frankfurter Straße (einschließlich des Bereichs 100 m links und rechts der Fahrbahn) bis Bahntrasse

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten und Grenzlinien offen hält.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2016.

Stadt Köln
als örtliche Ordnungsbehörde

Vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 1. Juli 2016

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker

215 Widmung der Stichstraße Damiansweg in Köln-Volkhoven/Weiler

Die Widmung der vom Damiansweg zwischen den Grundstücken Damiansweg 32 und 34 abgehenden, an der Merianstraße endenden Stichstraße in Köln-Volkhoven/Weiler (Gemarkung Longerich, Flur 93, Teilfläche aus Flurstück 358) als Gemeindestraße ohne Benutzungsbeschränkung wird gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG) verfügt. Die Widmung wird mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Ein Plan, aus dem die Lage der gewidmeten Fläche ersichtlich ist, kann beim Bauverwaltungsamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 13 D 64,

montags und donnerstags	von 8.00 – 16.00 Uhr,
dienstags	von 8.00 – 18.00 Uhr,
mittwochs und freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

sowie nach besonderer Terminvereinbarung (Telefon 0221/221-30147) eingesehen werden.

Die oben genannte Widmung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln, Köln, erhoben werden.

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
Cornelia Müller, stellvertretende Amtsleiterin

216 Einziehung eines Teilstücks der Sebastianstraße in Köln-Niehl hier: Bekanntmachung der Absicht der Einziehung

Der Parkplatz an der Sebastianstraße in Köln-Niehl soll neu gestaltet werden.

Es ist daher beabsichtigt, die Straßenflächen (Gemarkung Longerich, Flur 99, Flurstück 1812 und Teilstück aus den Flurstücken 1615 und 1790) und eine Teileinziehung auf den Verkehr durch Fußgänger und Radfahrer (Gemarkung Longerich, Flur 99, Teilstück aus den Flurstücken 1615 und 1790) wird aus städtebaulichen Gründen zur Realisierung der Neugestaltung der Platzfläche erforderlich und erfolgt gem. § 7 Abs. 2 StrWG aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls.

Die Absicht der Einziehung der o. g. Flächen wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz NRW öffentlich bekannt gemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Ein Plan, aus dem die Lage der einzuziehenden Fläche ersichtlich ist, kann beim Bauverwaltungsamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 13 C 62,

montags und donnerstags	von 8.00 – 16.00 Uhr,
dienstags	von 8.00 – 18.00 Uhr,
mittwochs und freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

sowie nach besonderer Terminvereinbarung (Telefon 0221/221-22940) eingesehen werden.

Einwendungen sind innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Köln vorzubringen. Es dient einer zügigeren Bearbeitung, wenn sie unmittelbar beim Bauverwaltungsamt der Stadt Köln, Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, eingereicht werden.

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
Cornelia Müller, stellvertretende Amtsleiterin

217 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a Baugesetzbuch

Arbeitstitel: Erschließung Gewerbegebiet Westhoven in Köln-Porz-Westhoven

Der Rat hat in seiner Sitzung am 2. Februar 2016 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – über folgenden Bebauungsplan gefasst:

Bebauungsplan Nummer 714154/02 gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch für das Gebiet südlich der Stadtbahntrasse von Köln nach Porz der Linie 7, im Bereich der ehemaligen Kaserne Brasseur, betreffend eine neue Erschließungsstraße von Nordwesten für das ehemalige Firmengelände der Firma PSA/Citroën in Köln-Porz-Westhoven.

Arbeitstitel: Erschließung Gewerbegebiet Westhoven in Köln-Porz-Westhoven

Der Bebauungsplan Nummer 714154/02 einschließlich der Begründung liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Plankammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag	von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 Uhr bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,	

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan Nummer 714154/02 rechtsverbindlich.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Absatz 2 a Baugesetzbuch beachtliche Mängel bei der Durchführung des beschleunigten Verfahrens und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht

worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 5. Juli 2016

Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

**218 Landtagswahl am 14. Mai 2017
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Für die Landtagswahl am **14. Mai 2017** in den Kölner Wahlkreisen 13 - 19 (Köln I – VII) fordere ich hiermit zur Einreichung der Kreiswahlvorschläge auf (§ 22 der Landeswahlordnung – LWahlO – vom 14.07.1994, GV. NW. 1994, 548, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2015, GV.NRW.S. 666).

Die Kreiswahlvorschläge sind gemäß § 19 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes (LWahlG – i.d.F der Bekanntmachung vom 16.08.1993 (GV. NW.S. 516 / SGV.NRW.1110), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.05.2016 (GV.NRW.S.250)) spätestens bis zum 48. Tag vor der Wahl, also bis

Montag, den 27. März 2017, 18.00 Uhr (Ausschlussstermin)

bei der

Wahlorganisation der Stadt Köln
Ottmar-Pohl-Platz 1
51103 Köln-Kalk

einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, Wahlvorschläge frühzeitig vor dem 27. März 2017 einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Die notwendigen Vordrucke können bei der Wahlorganisation der Stadt Köln, Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln-Kalk, schriftlich, auch per Fax (0221/221 21911) oder E-Mail (wahlen@stadt-koeln.de) angefordert und nach Terminvereinbarung abgeholt werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 17a, 18 und 19 LWahlG sowie der §§ 22 und 23 LWahlO weise ich hin.

Ich bitte, insbesondere folgende Punkte zu beachten:

1. Kreiswahlvorschläge können von Parteien (§ 2 des Parteiengesetzes), Wählergruppen (mitgliedschaftlich organisierte Gruppen von Wahlberechtigten) und Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden (vgl. § 17a Absatz 1 LWahlG).
2. In einem Kreiswahlvorschlag kann als Bewerberin oder Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung oder in einer Vertreterversammlung des Wahlkreises hierzu gewählt worden ist (vgl. § 18 Absatz 1 LWahlG). Die Bewerberinnen und Bewerber und die Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung sind in geheimer Wahl zu wählen. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlkreis zum Landtag wahlberechtigt ist (vgl. § 18 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 LWahlG). In kreisfreien Städten, die mehrere Wahlkreise umfassen, so auch in Köln, können die Bewerberinnen und Bewerber für diese Wahlkreise in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt werden (vgl. § 18 Absatz 4 LWahlG). Der Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, die Vorstände der nächstniedri-

gen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, oder eine andere in der Parteisatzung hierfür vorgesehene Stelle können gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen; ihr Ergebnis ist endgültig (vgl. § 18 Absatz 6 LWahlG).

Das Nähere über die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für die Wahl der Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerberin bzw. des Bewerbers regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzung (vgl. § 18 Absatz 7 LWahlG).

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Beizufügen ist die gegenüber der Kreiswahlleiterin bzw. dem Kreiswahlleiter abzugebende Versicherung an Eides statt der Bewerberin oder des Bewerbers einer Partei, dass sie bzw. er Mitglied der Partei ist, für die sie bzw. er sich bewirbt, und dass sie bzw. er keiner weiteren Partei angehört oder dass sie bzw. er keiner Partei angehört. Die Leiterin oder der Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer haben gegenüber der Kreiswahlleiterin bzw. dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgte und den Bewerberinnen und Bewerbern Gelegenheit gegeben worden ist, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages (vgl. § 18 Absatz 8 LWahlG).

3. Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von dem Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (vgl. § 19 Absatz 2 Satz 1 LWahlG).
4. Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist, können einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweisen, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm haben (vgl. § 19 Absatz 2 Satz 2 LWahlG).
5. Kreiswahlvorschläge von Parteien, die nicht im Landtag oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind, müssen ferner von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; das gilt auch für Wahlvorschläge von Wählergruppen und Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern.

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung und die fristgerechte Einreichung ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages (vgl. § 19 Absatz 2 Satz 3 ff. LWahlG).

6. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11a zur Landeswahlordnung eingereicht werden (vgl. § 19 Absatz 3 LWahlG i. V. m. § 23 LWahlO).

Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden.
- Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers.

Der Kreiswahlvorschlag soll ferner den Namen und die Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson – möglichst mit Telefon- und Telefax-Nummer und ggfls. auch mit einer E-Mail-Adresse – enthalten. Fehlt diese Bezeichnung, so gelten die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden oder ihrer bzw. seiner Stellvertretung, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, gemäß § 23 Absatz 1 Satz 3 LWahlO unterzeichnet sein (§ 19 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes). Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem § 23 Absatz 2 Ziffer 3 LWahlO entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände, vorliegt. Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben mindestens drei Unterzeichnende ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.

7. Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 100 Wahlberechtigten unterzeichnet sein (§ 19 Absatz 2 Satz 3 LWahlG), so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur Landeswahlordnung zu erbringen (vgl. § 23 Absatz 2 LWahlO).

Dabei ist folgendes zu beachten:

- a) Die Formblätter werden auf Anforderung von der Kreiswahlleiterin bzw. dem Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert; sie können auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden.
Bei der Anforderung sind der Familienname, der Vorname und der Wohnort der vorzuschlagenden Bewerberin bzw. des vorzuschlagenden Bewerbers und die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe (Kurzbezeichnung), die den Kreiswahlvorschlag einreichen will, anzugeben. Die Kreiswahlleiterin bzw. der Kreiswahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- b) Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Form-

blatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und zur Anschrift (Hauptwohnung) der bzw. des Unterzeichnenden sowie der Tag der Unterzeichnung sind von der bzw. dem Unterzeichnenden persönlich und handschriftlich auszufüllen.

- c) Eine Wahlberechtigte bzw. ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist die Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig. Die gleichzeitige Unterzeichnung einer Landesliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberin oder den Bewerber ist zulässig.
 - d) Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.
8. Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:
- a) Die Erklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12a zur LWahlO, dass sie bzw. er der Aufstellung zustimmt und dass sie bzw. er für keinen anderen Kreiswahlvorschlag ihre bzw. seine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber gegeben hat; die Erklärung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der in Anlage 11a zur Landeswahlordnung abgegeben werden. Eine erteilte Zustimmung ist nach § 19 Abs. 3 Satz 4 LWahlG nicht widerrufbar (§ 23 Abs. 3 Ziffer 1 LWahlO).
 - b) Sofern der Wahlvorschlag von einer Partei oder Wählergruppe eingereicht wird, eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber, im Falle eines Einspruches nach § 18 Absatz 6 LWahlG auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 18 Absatz 8 LWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; bei Wahlvorschlägen nach § 18 Absatz 4 LWahlG brauchen die Ausfertigung der Niederschrift und die Versicherungen an Eides statt nur einem Wahlvorschlag beigelegt zu werden; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9a, die Versicherungen an Eides statt sollen nach dem Muster der Anlage 10a gefertigt sein (§ 23 Abs. 3 Ziffer 3 LWahlO).
 - c) Sofern der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, die Versicherung an Eides statt der vorgeschlagenen Wahlbewerberin bzw. des vorgeschlagenen Wahlbewerbers, dass sie bzw. er Mitglied der Partei ist, die sie bzw. ihn aufgestellt hat, und keiner weiteren Partei angehört, oder keiner Partei angehört; für die Abnahme der Versicherung an Eides statt gilt § 18 Abs. 8 Satz 4 des Gesetzes entsprechend (§ 23 Abs. 3 Ziffer 4 LWahlO).
9. Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist, haben außerdem einzureichen:
1. den Nachweis, dass der für das Land zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist,

und zwar durch eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen (§ 23 Abs. 4 Satz 1 Ziffer 1 LWahlO),

2. die Satzung des für Nordrhein-Westfalen zuständigen Landesverbandes (§ 23 Absatz 4 Satz 1 Ziffer 2 LWahlO),
3. das für die Gesamtpartei geltende Programm (§ 23 Absatz 4 Satz 1 Ziffer 3 LWahlO).

Hat eine Partei diese Nachweise dem Landeswahlleiter erbracht, so genügt eine von dieser darüber erteilte Bescheinigung.

Köln, den 01.07.2016

Gabriele C. Klug
Stadtkämmerin und
Kreiswahlleiterin zur
Landtagswahl 2017

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter
<http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/> für die Ausschüsse und
<http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bezirksvertretungen/> für die Bezirke.
Die Sitzungen des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 02 21 / 2 21-2 20 74, Fax 02 21 / 2 21-3 76 29, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 027 42 / 93 23-8, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln

bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der

Zentralbibliothek der StadtBibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.